

WIEN / 13. Juni 2023

**Zum Entwurf einer Verordnung
des Bundesministers für Bildung,
Wissenschaft und
Forschung, mit der die
Verordnung über
Bildungsstandards im
Schulwesen und die
Bildungsdokumentationsverordn-
ung 2021 geändert werden;
Begutachtungs- und
Konsultationsverfahren**

**(Geschäftszahl: 2022-
0.903.821)**

Für epicenter.works

Josef Hörmandinger
Maria Lohmann

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im gegenständlichen Begutachtungsverfahren abgeben zu können. Mit BGBl. I Nr. 227/2022 ist eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Hochschulgesetzes 2005, des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, des IQS-Gesetzes, des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes und des Prüfungstaxengesetzes verlautbart worden. Epicenter.works hat zum korrespondierenden Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (232/ME) unter (10/SN-232/ME) eine Stellungnahme¹ abgegeben. Darin wird u.a. auf die Gefahr einer missbräuchlichen Verarbeitung von Daten hingewiesen, die im Zuge ergänzender Kompetenzmessungen entstehen.

Ebenso wurde anhand einer Subsumtionskette die Annahme begründet, dass die Erhebungen gem. § 17 Abs 1a SchUG, § 16 Abs 1 BilDokG und § 4 IQS-G den Tatbestand der Bundesstatistik gem. BundesstatistikG 2000 erfüllen. Wie dargestellt hätte dies u.a. die Folge, dass eine Verpflichtung zur sofortigen Pseudonymisierung gem. § 15 Abs 1 BundesstatistikG und eine Anhörungspflicht des Datenschutzrates gem. § 8 Abs 2 BundesstatistikG vor Erlassung einer neuen BIST-VO gem. § 17 Abs 1a SchUG vorliegen.

Schließlich wird im Vorblatt des gegenständlichen Entwurfs festgehalten,

*„die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union“.*²

Dies darf zumindest hinsichtlich der Tatbestände, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, mit Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)³ in Frage gestellt werden.

Es bleibt der Hinweis, dass die erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung auch zum Zeitpunkt des gegenständlichen Entwurfs noch nicht vorliegt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Artikel 1 – Änderung der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen.....	3
Zu Z 5 (§ 2 Z 11) in Verbindung mit Z 12 (§ 6a und § 6b).....	3
Einschätzungen zu überfachlichen Kompetenzen.....	3
Verknüpfung mit Daten über sozioökonomische Rahmenbedingungen.....	3
Anwendung des BundesstatistikG 2000.....	4
Conclusio.....	4

1 https://epicenter.works/sites/default/files/stellungnahme_schulunterrichtsgesetz_et_al.pdf .

2 Vorblatt, Änderung BilDokVO et al., 2023, BEGUT_190996BE_1935_4B51_8ED9_7E79AED3E5E0.

3 Konsolidierte Fassung der DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504> .

ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER BILDUNGSSTANDARDS IM SCHULWESEN

Zu Z 5 (§ 2 Z 11) in Verbindung mit Z 12 (§ 6a und § 6b)

Einschätzungen zu überfachlichen Kompetenzen

Die Verordnungsermächtigung in § 17 Abs 1a Z 4 SchUG verpflichtet den Verordnungsgeber zur Festlegung der „*inhaltliche[n] Ausgestaltung der Instrumente der Einschätzungen der überfachlichen Kompetenzen*“. § 6a des gegenständlichen Entwurfs verweist nun lediglich auf eine

„vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellte[n] Vorlage“⁴.

Die Definition, was überfachliche Kompetenzen genau sein sollen, bleibt vage und unbestimmt. In den Erläuterungen wird dazu nur festgehalten, dass es sich um

„KEINE Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen“⁵

handelt (Hervorhebung im Original). Diese Aussage bleibt ohne Regelung der erwähnten „Vorlagen“ oder „Erhebungsbögen“, wie sie in den Erläuterungen genannt werden, eine bloße Behauptung. Eine Regelung, etwa in Form eines Anhangs, würde die gesetzlich verlangte Festlegung schaffen.

Die Kritik an der Sammlung dieser Art von „Daten“, die in der eingangs erwähnten Stellungnahme dargelegt wurde, bleibt nicht zuletzt hinsichtlich der fehlenden Definition dessen, was hier eigentlich beurteilt werden soll, aufrecht. Es bleibt nämlich fraglich, inwieweit die Sammlung und Erfassung dieser Daten dem Notwendigkeitserfordernis des § 17 Abs 1a SchUG entsprechen soll.

Daher sollte die Definition der „überfachlichen Kompetenz“ bestimmter sein und die Notwendigkeit der Erhebung dieser Daten spezifiziert sowie eine Mustervorlage bzw. ein Muster der Erhebungsbögen in einem Anhang zur Verordnung hinzugefügt werden.

Verknüpfung mit Daten über sozioökonomische Rahmenbedingungen

Gem. § 6 Abs 3 des gegenständlichen Entwurfs sind die Ergebnisberichte aus Basis- und Zyklusmodulen beim jeweiligen Schulstandort

„in den Kontext von aufgrund der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erwartbaren Ergebnissen zu setzen“.

Auch wenn es sich dabei um die Mittlung des Ergebnisses auf einen sozio-ökonomischen Normalwert handelt, ist dies doch nur unter Hinzuziehung von sozio-ökonomischen Daten möglich, für deren Verarbeitung das SchUG und demzufolge auch die gegenständliche Verordnung keine gesetzliche Grundlage bieten. Eine derartige Verarbeitung wäre daher auf ihre Gesetzmäßigkeit (Erlaubtheit) zu prüfen und die Herkunft dieser Daten zu klären. Auf die Anhörungspflicht gegenüber den gesetzlichen Vertretungen der Eltern in § 4 Abs 1 IQS-G wird hingewiesen.

4 Erläuterungen, Änderung BilDokVO et al., 2023, BEGUT_190996BE_1935_4B51_8ED9_7E79AED3E5E0, S. 5.

5 Erläuterungen, Änderung BilDokVO et al., 2023, BEGUT_190996BE_1935_4B51_8ED9_7E79AED3E5E0, S. 2.

Anwendung des BundesstatistikG 2000

Wie in Vorwort und Kurzzusammenfassung ausgeführt, wurde in der eingangs erwähnten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Erfüllung des Tatbestands der Bundesstatistik gem. BundesstatistikG 2000 durch Erhebungen gem. § 17 Abs 1a SchUG, § 16 Abs 1 BilDokG und § 4 IQS-G ausreichend nahe liegt, sodass eine Klarstellung notwendig wird. Immerhin hat die Anwendung des BundesstatistikG 2000 auf die im gegenständlichen Entwurf zu regelnden Erhebungen die Verpflichtung zur sofortigen Pseudonymisierung gem. § 15 Abs 1 BundesstatistikG und eine Anhörungspflicht des Datenschutzrates gem. § 8 Abs 2 BundesstatistikG vor Erlassung der gegenständlichen Verordnung zur Folge.

CONCLUSIO

Im Zuge von ergänzenden Kompetenzerhebungen von Schüler:innen bleibt die Gefahr einer missbräuchlichen Verarbeitung von Daten, auf welche epicenter.works bereits in der vorhergehenden Stellungnahme (siehe oben) hingewiesen hat. Auch soziökonomische Aspekte während der Schulzeit sollten Schüler:innen nicht durch Dokumentation ins Erwachsenenleben verfolgen. Positiv anzumerken ist, dass nun die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Trotzdem kann der/die Schüler:in diese Erhebung mit Erreichung der Volljährigkeit nicht rückgängig machen, sondern allenfalls im Rahmen seiner/ihrer Rechte aus der DSGVO im Nachhinein löschen lassen. Die Anwendbarkeit der DSGVO auf die Daten der Schüler:innen ist nochmals hervorzuheben, angesichts dessen, dass im Vorblatt von der Nicht-Anwendbarkeit europarechtlicher Regelungen ausgegangen wird.